



Niederschrift über die Verhandlungen des
Verwaltungsausschusses

Gesamtzahl:

vom. 19. Juli 1965

Nicht - Öffentlich

Vorsitzender: BM. Fuchs

12 Mitglieder - Anwesend: StR. Gerlach, Dr. Lindner, Hanselmann, Söhner,
Frey, Dr. Kehr, Herrenkind, Fyrnys, Klemm und
Dr. Nietzer

Abwesend: StR. Großhans entschuldigt

- 159 -

Zurverfügungstellung der Festhalle Harmonie für
Wahlveranstaltungen

Das Bürgermeisteramt berichtet:
Die Erfahrungen früherer Jahre lassen es angezeigt sein,
die Benutzungsentgelte für die Überlassung der Festhalle
Harmonie für Wahlveranstaltungen grundsätzlich zu regeln.
Bei der Bedeutung der Unterrichtung der Bevölkerung über
die Anliegen der einzelnen an der jeweiligen Wahl teil-
nehmenden Parteien ist es gerechtfertigt, daß die Fest-
halle Harmonie in näher festzulegendem Umfang unter Über-
nahme der Kosten auf die Stadt überlassen wird. Hierzu
sollen nachstehende Richtlinien als Grundlage dienen:

"Richtlinien für die kostenlose Überlassung der
Festhalle Harmonie für Wahlveranstaltungen

1. Bei Gemeinderats-, Landtags- und Bundestagswahlen wird
nach Maßgabe dieser Richtlinien die Harmonie für je
1 Wahlveranstaltung kostenlos überlassen
 - a) den in dem betreffenden Gremium bereits vertretenen
Parteien oder Wählergemeinschaften der Große Saal;
 - b) den weiteren Parteien oder Wählergemeinschaften, die
zwar in dem betreffenden Gremium noch nicht ver-
treten sind, aber vom zuständigen Wahlausschuß zur
Wahl zugelassen worden sind, der Kleine Saal.
2. Als Wahlveranstaltungen gelten alle Veranstaltungen,
in denen insbesondere durch Ansprachen, Diskussionen
sowie Vorführungen darstellerischer oder technischer
Art die Wahlziele der betreffenden Partei oder Wähler-
vereinigung den Wählern dargelegt werden sollen.
3. Die kostenlose Überlassung umfasst:
 - a) das Benutzungsentgelt für den Saal für 1 Veranstal-

tung bis zu einer Benutzungsdauer von 6 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses);

- b) Heizung;
- c) Läutsprecheranlage einschließlich Bedienung durch die Tontechniker der Stadt;
- d) Tonbandanlage;
- e) 2 Mann Saalordner;
- f) Feuerwache (falls notwendig).

Darüber hinausgehende Leistungen, wie Einbau eines Laufsteiges oder von Praktikabeln usw. werden in Rechnung gestellt.

Für die Kleiderablage wird das übliche Entgelt erhoben.

- 4. Der Zeitpunkt der Überlassung für Wahlveranstaltungen ist im Einvernehmen mit dem Städt. Verkehrsamt festzulegen.
- 5. Für die Benützung der Festhalle Harmonie gilt im Übrigen die Benutzungsordnung vom 14. Dezember 1961.
- 6. Diese Richtlinien treten am 1. August 1965 in Kraft.

Heilbronn, den "

BM. F u c h s trägt den Sachverhalt vor.

StR. H i l g e r regt in diesem Zusammenhang an, die Benutzungsgebühren für die Festhalle Harmonie allgemein je nach der Höhe der jeweiligen Eintrittspreise abzustufen. Er bittet die Verwaltung entsprechende Vorschläge auszuarbeiten.

EM. F u c h s sagt eine Prüfung durch das Verkehrsamt zu.

Hiernach wird ohne Einwendungen entsprechend dem Antrag der Verwaltung

b e s c h l o s s e n :

Den an den Gemeinderats-, Landtags- und Bundestagswahlen beteiligten Parteien und Wählergemeinschaften für je 1 Wahlveranstaltung nach den vorstehenden Richtlinien die Säle der Harmonie zur Benutzung zu überlassen und die Kosten auf die Stadt zu übernehmen.

Für den Auszug!

Ratschreiber:

